

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

*„ Förderverein Soroptimist International Club Landau“*

2. Der Verein hat seinen Sitz in Landau / Pfalz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Aufgaben im Sinne des Soroptimismus, d.h. im Dienst am Mitmenschen, zu erfüllen; das sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aufgaben im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zu den satzungsgemäßen Zwecken gehören insbesondere weltweit:
  - a) Förderung und Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO auf karitativem, humanitärem und gesundheitlichem Gebiet,
  - b) Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
  - c) Förderung der Berufsfindung, Ausbildung und Weiterbildung, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
  - d) Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
  - e) Förderung von Kunst und Kultur
3. Zweck des Vereins ist außerdem die ideelle und finanzielle Förderung des Soroptimist International Club Landau.

4. Der Satzungszweck gem. Ziff. 1 – 3 wird dadurch verwirklicht, dass der Verein die beschafften Mittel gem. § 58 Nr. 1 AO, einer Körperschaft zur Verwirklichung derer steuerbegünstigten Zwecke oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung derer steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellt.

Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

5. Des weiteren erfolgt die Verwirklichung von § 2 Nr. 2 a) – e) durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Beschaffung von Mitteln durch Spenden, sowie durch Projekte und Informationsveranstaltungen, die zugleich der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie einen wirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Der persönliche Einsatz der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Hinzuziehung von Hilfspersonal ist gestattet, die dadurch entstehenden Kosten werden aus dem Vereinsvermögen getragen.
8. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann jedes Mitglied von „Soroptimist International Club Landau“ werden.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Die Entscheidung ist der / dem Antragsteller / in mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Tod
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grunde

Die Austrittserklärung führt zur Beendigung der Mitgliedschaft zum Monatsende. Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist und wenn seit der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind. Dieser Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der Vorsitzenden,
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem /der Kassenwart / Kassenwartin,
  - d) dem /der Schriftführer / Schriftführerin
2. Die Funktionen der Kassenwartin und der Schriftführerin, können in einer Person zusammengefasst werden.

3. Die Vorstandsmitglieder zu a) und b) müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende, jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Präsidentin des Soroptimist International Club Landau.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es gebietet oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfers / der Kassenprüferin
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
  - e) Entscheidung über Mitgliedsbeiträge und deren Höhe
  - f) Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden und bei deren Verhinderung, von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Sind beide verhindert, beschließt die Versammlung über die Versammlungsleitung.

6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Bei gleichzeitiger Wahl unter mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll bei der Einberufung hingewiesen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Niederschrift**

Über die Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften aufzunehmen, die von der jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter / in und von dem / der Schriftführer / in oder von einem / einer in der Versammlung gewählten Protokollführer / in zu unterzeichnen sind.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Soroptimist Hilfsfond e.V. mit Sitz in Mannheim, der es ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte, gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Haftung des Vereins**

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist ausdrücklich auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 10 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, da er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.12.2010 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Soroptimist Club Landau beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.